


 Dezernat III
Ordnungsamt

 Datum 29.01.2026
 Gz. 32.1-32.00-
 321/2025-
 1805/2025-
 43203/2026
 Telefon 56-2096

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Entwurf einer Rechtsverordnung

Anlage 2: Stadtplanungsauszug über den räumlichen Geltungsbereich der Zone A

Anlage 3: Überblick der Geltungsvorschriften aus der Rechtsverordnung

Betreff

Verkürzung der Sperrzeiten in den Sommermonaten 2026 sowie während der Fußball-Weltmeisterschaft 2026 für die Außengastronomie im Stadtkreis Heilbronn (Antrag der CDU-Fraktion und Antrag der Verwaltung)

I. Antrag

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 21.12.2025: Entsprechend dem einvernehmlichen Procedere in den zurückliegenden Veranstaltungsjahren der Fifa-Fußball-EM oder WM, passt die Verwaltung die Sperrzeiten vom 11.06. – 17.07.26 korrespondierend zu den Spielzeiten der deutschen Mannschaft nebst Achtel-, Viertelfinale und Endspiel auf 30 Minuten nach prognostiziertem Spielende an.
2. Antrag der Verwaltung:
 - 2.1 Dem Entwurf der Rechtsverordnung zur Verkürzung der Sperrzeit in der Außengastronomie für die Sommermonate 2026 (vgl. Anlage 1 und 2) inkl. der Sperrzeit für den Zeitraum der Fußball-Weltmeisterschaft (vgl. § 5 Anlage 1) wird zugestimmt und die Verordnung durch den Gemeinderat erlassen.
 - 2.2 Dem Vorschlag der Verwaltung über die Verkürzung der Sperrzeit bzw. Erweiterung der Betriebszeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtkreis Heilbronn während des Zeitraums 01.05. bis 31.10.2026 gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

II. Sachverhalt

Um die Gastronomie weiter zu unterstützen, die Innenstadt zu beleben und die Aufenthaltsqualität für Einwohner/Einwohnerinnen und Besucher/Besucherinnen zu steigern, beabsichtigt die Verwaltung, für das Jahr 2026 erneut den Erlass einer Verordnung zur Verkürzung der Sperrzeit für die Außengastronomie für die Sommermonate (Mai bis Oktober 2026) gemäß Anlage 1 bis 3. Die Vorgehensweise deckt sich mit der aus den Jahren 2023 bis 2025.

Um den Gastronomen wie zuletzt im Jahr 2018 „Public-Viewing“-Angebote während der Fußball-Weltmeisterschaft im Zeitraum 11.06. bis 19.07.2026 zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, die Sperrzeiten für Tage mit deutscher Spielbeteiligung auf das jeweilige Spielende zu verkürzen.

Rechtsslage:

In Baden-Württemberg besteht nach § 8 des Landesgaststättengesetzes (LGastG) eine allgemeine Sperrzeit für Gaststätten, wonach diese mit wenigen Ausnahmen in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 05:00 Uhr und an den übrigen Tagen um 03:00 Uhr beginnt; sie endet jeweils um 06:00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verkürzen, verlängern oder aufheben (§§ 13 Absatz 4 und 8 Absatz 3 LGastG). Die Möglichkeit der Sperrzeitverkürzung mittels Verwaltungsentscheidung besteht unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Betriebe (§ 8 Absatz 4 LGastG).

Wie erwähnt, bedarf es für die allgemeine Festsetzung der Sperrzeit einer von § 8 Absatz 1 LGastG abweichenden Sperrzeit den Erlass einer Rechtsverordnung (§ 8 Absatz 3 LGastG). Diese kann auch von der Gemeinde erlassen werden. Gemäß § 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist für den Erlass einer Rechtsverordnung der Gemeinderat zuständig.

Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Festsetzung der Sperrzeit ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Insbesondere für die Außengastronomie hat die Verwaltung vom Instrument der Sperrzeitverlängerung Gebrauch gemacht. Für die Heilbronner Altstadt wurden die Sperrzeiten in der Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung allgemein für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ im Jahr 2002 festgesetzt. Im übrigen Stadtgebiet erfolgten die Festsetzungen in den jeweiligen Gaststätten-erlaubnissen. Der Grund für diese Sperrzeitverlängerungen im Sinne eines öffentlichen Bedürfnisses bzw. der besonderen örtlichen Verhältnisse ist der Schutz der Nachtruhe für die Anwohner, da gerade die Außenbewirtschaftung erhebliche Lärmimmissionen verursachen kann. Auch wegen der teils stark schwankenden Lautstärke stören die von der Außengastronomie ausgehenden Lärmimmissionen wie Gespräche und Musik die Nachtruhe in besonderem Maße. Hinter dem Ruhebedürfnis der Anwohner hat daher das Interesse der Gastwirte an der Öffnung ihrer Betriebe auch in den Nachtstunden regelmäßig zurückzustehen.

Vor dem Hintergrund zur weiteren Stärkung und Unterstützung für den gesamten Gastronomiebereich und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Attraktivität der Innenstadt und das öffentliche Leben insgesamt ist die Abwägung zwischen den Geschäftsinteressen der Gastwirte und dem Ruhebedürfnis der Anwohner neu zu bewerten.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Gründe für eine Neugewichtung der Belange zu Gunsten der Gastwirte, die es rechtfertigen, die aktuell für die Außengastronomie (RVO „Heilbronner Altstadt“ aus 2002) geltenden Sperrzeiten (23 Uhr Sonntag bis Donnerstag bzw. 24 Uhr Freitag u. Samstag sowie vor gesetzlichen Feiertagen) zu verkürzen:

Die Gastronomie prägt in einem erheblichen Umfang die Innenstädte, die Zentren von Stadtteilen und von Ausflugszielen. Sie hat einen bedeutenden Anteil am „städtischen Leben“, dem städtebaulichen Erscheinungsbild und – im Fall der Stadt Heilbronn – der Erfüllung ihrer Funktion als Oberzentrum.

Gaststättenbetriebe, die bereits über günstigere Betriebszeiten verfügen, sollen sich nicht verschlechtern (Bestandsschutz).

Durch die Verkürzung der Sperrzeit wird im Gegenzug das Ruhebedürfnis der Anwohner/Anwohnerinnen tangiert. Infolge einer allgemeinen Festsetzung der im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage verkürzten Sperrzeit besteht für die Anwohner/Anwohnerinnen eine gewisse Planungssicherheit, da nachvollziehbar dargestellt wird, an welchen Tagen welche Betriebszeiten grundsätzlich gelten. Ein entsprechend zusammengefasster Überblick wurde als Anlage 3 zu dieser Drucksache erstellt. Ferner müssen die Gastronomen zugleich die Richtwerte für den Lärmschutz insbesondere ab 22 Uhr beachten. Falls einzelne Gastronomen ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, kann die Stadt weitergehende Anordnungen zum Lärmschutz bis zur Verlängerung der Sperrzeit verfügen.

Um das tangierte Ruhebedürfnis der Anwohner/Anwohnerinnen entsprechend zu gewichten, wurde bei dem Verwaltungsvorschlag auch das Merkmal „besondere örtliche Verhältnisse“ durch eine Differenzierung des Sperrzeitbeginns nach Zonen gewürdigt (vgl. Anlage 1). Berücksichtigt wurden hierbei die verschiedenen städtebaulichen Charaktere der Quartiere, die unterschiedliche soziale Adäquanz der von Gaststätten ausgehenden Auswirkungen in den jeweiligen Quartieren bzw. die zu erwartende Akzeptanz der längeren Betriebszeiten von Gaststätten in der Bevölkerung und die zu erwartende Nachfrage nach Angeboten der Außengastronomie. Die Verkürzung der Sperrzeit erfolgt gegenüber dem Status quo in der Regel lediglich um eine Stunde. Dies gilt besonders für den Bereich der Altstadt und der Bahnhofsvorstadt. Das Ordnungsamt wird zudem weiterhin mit verstärkten Kontrollen die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben kontrollieren und Nachbarschaftsbeschwerden konsequent nachgehen. Durch einen Widerrufsvorbehalt in den in Einzelfällen erteilten Sperrzeitverkürzungen wird der Verwaltung bei massiven Lärmbeschwerden eine entsprechende konsequente und flexible Eingriffsmöglichkeit eingeräumt, um den Nachbarschaftsschutz zusätzlich zu gewährleisten. Ferner besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, durch eine Einzelfallentscheidung weitere Anordnungen für den Nachbarschutz zu erlassen.

Auf Grund der diesjährigen Fußball-Weltmeisterschaft in Kanada, Mexiko und den USA vom 11.06.2026 bis zum 19.07.2026 werden abweichende Sperrzeiten bei Spielen der deutschen Nationalmannschaft zugelassen. Der Beginn der Sperrzeit verschiebt sich für die Live-Übertragung dieser Spiele ("Public Viewing") auf das jeweilige tatsächliche Spielende.

Die Entscheidung, die abweichende Sperrzeitregelung zur Übertragung der Fußball-Weltmeisterschaft auf deutsche Spiele zu beschränken, hat die Verwaltung vor dem Hintergrund der Diskriminierungsfreiheit und des Gleichbehandlungsgebots keineswegs leichtfertig getroffen. Nach sorgfältiger Abwägung erscheint diese Beschränkung jedoch als sinnvollste Variante, bei der berechnete Interessen von Anwohnern von Gaststätten nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Würde die abweichende Sperrzeitregelung für die gesamte WM gelten, so wäre für die Dauer von fünfeinhalb Wochen nahezu täglich der Betrieb der Außenbewirtschaftung bis in die frühen Morgenstunden zulässig. Aufgrund der Zeitverschiebung werden zahlreiche Spiele bspw. erst gegen 02:00, 03:00 oder 04:00 Uhr enden. Eine solche Rechtsverordnung würde das Ruhebedürfnis von Anwohnern bzw. deren Recht auf Nachtruhe grob missachten. Durch die Beschränkung auf maximal acht Spiele mit deutscher Beteiligung verringert sich die Anzahl der relevanten Tage drastisch. Zudem finden die Partien der deutschen Nationalmannschaft tendenziell früher statt als die Spiele ohne deutsche bzw. europäische Beteiligung. Insofern wird die potenzielle Beeinträchtigung von Anwohnerinteressen auf ein zumutbares Maß reduziert.

Der Entwurf der Verwaltung, den Beginn der Sperrzeit an das tatsächliche Spielende zu knüpfen ist flexibler und gegenüber der Gastronomie großzügiger als eine Orientierung am prognostizierten Spielende. Durch zunehmend lange Nachspielzeiten, in der KO-Phase, möglichen Verlängerungen und Elfmeterschießen kann das tatsächliche Spielende auch mehr als 30 Minuten nach dem prognostizierten Spielende liegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von möglichen kurzzeitigen Spielunterbrechungen, bspw. in Folge von sogenannten „Flitzern“ oder von massivem Abbrennen von Pyrotechnik.

Darüber hinaus appelliert die Verwaltung eindringlich an die Gastronomie, verantwortungsbewusst mit den erweiterten Betriebszeiten umzugehen und das Ruhebedürfnis der Anwohner/innen gemäß den geltenden Lärmschutzregeln zu beachten. Dies schließt auch das konsequente Einwirken auf Gäste ein.

Auf Grund einer Fachaufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit Lärmbeschwerden musste die Verwaltung ein Lärmgutachten für die Außengastronomie in einem bestimmten Bereich erstellen lassen. Dieses liegt aktuell zur Prüfung beim Regierungspräsidium Stuttgart. Die Verwaltung muss damit rechnen, dass in den folgenden Jahren mit Sperrzeitverkürzungen für die Außengastronomie noch sensibler umgegangen werden muss. Momentan ist es fraglich, ob dieses Entgegenkommen für die Gastronomen auch weiterhin in diesem Umfang möglich sein wird. Auch deshalb hat sich die Verwaltung dazu entschieden für das Jahr 2026 nochmals dieselben Sperrzeiten wie in den vergangenen Jahren zu erlassen. Die Verwaltung muss ggf. zudem im Laufe des neuen Jahres und je nach Ergebnis der Entscheidung des Regierungspräsidiums verstärkt und strenger von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, sollte es zu Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft kommen.

III. Finanzwirtschaft

Keine finanziellen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinie für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Bei dem Vorhaben wird keine gesetzliche und freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung durchgeführt.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

-